

**Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB-IB)
der
EWE NETZ GmbH
zur
Internen Bestellung von
nachgelagerten Netzbetreibern**

Version: 3.0a
Stand: 29.09.2011
gültig ab: 29.09.2011
mit Wirkung für den Netzzugang ab: 01.10.2011

§ 1

Gegenstand dieser EGB-EAV

1. Diese EGB-IB konkretisieren die Regelungen des „Abschnitt 1 Interne Bestellung“ der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen Änderungsfassung vom 30. Juni 2011, Inkrafttreten am 1. Oktober 2011“, kurz „KoV IV“. Erfasst werden interne Bestellungen, die von nachgelagerten Netzbetreibern bei EWE NETZ als vorgelagertem Netzbetreiber eingehen.
2. Bei Widersprüchen zwischen diesen EGB-IB und der KoV IV gelten die Vorgaben der KoV IV vorrangig.

§ 2

Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. EWE NETZ rechnet sämtliche Entgelte gemäß dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Die Preisblätter sind im Internet unter <http://www.ewe-netz.de/> veröffentlicht. Die einschlägigen Preisblätter werden in der bei Vertragsabschluss gültigen Version wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Für entgeltpflichtige unterjährige Interne Bestellungen und entgeltpflichtige Überschreitungen werden die entsprechenden Unterjährigkeitsfaktoren gemäß Preisblatt angewandt.
2. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
3. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom nachgelagerten Netzbetreiber ohne Verschulden nicht erkannt werden, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – korrigiert werden. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne dieser Ziffer.
4. Leistungsort für Zahlungen an EWE NETZ ist Oldenburg (Oldb.). Zahlungen an EWE NETZ gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge bis zum auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin auf dem angegebenen Konto von EWE NETZ gutgeschrieben worden sind.

§ 3

Überschreitungen von internen Bestellungen

1. **Allgemeines**
Ermittlung, Abwicklung und Abrechnung der Internen Bestellung durch EWE NETZ als vorgelagerter Netzbetreiber richten sich nach der KoV IV, insbesondere nach § 8 bis § 16 KoV IV. Dort ist festgelegt, ob eine Überschreitung der Internen Bestellung entgeltpflichtig ist, zu einer Vertragsstrafe führt und ggf. eine Nachbestellung erfordert.

2. **Überschreitungen der Internen Bestellung**

Eine Überschreitung liegt vor, soweit innerhalb einer Stunde an einem Gastag die an einem Netzkopplungspunkt tatsächlich in Anspruch genommene Transportkapazität in kWh/h die an diesem Netzkopplungspunkt intern bestellte Kapazität überschreitet. Sind mehrere Punkte zu einer Zone zusammengefasst, ist die Gesamtbestellung für die Zone maßgeblich. Die in Anspruch genommene Transportkapazität ergibt sich aus dem gemessenen Volumen, bewertet mit der dazugehörigen Zustandszahl und dem entsprechenden Abrechnungsbrennwert.

3. **Vertragsstrafen**

Sofern und soweit Vertragsstrafen für die Überschreitung der Internen Bestellung erhoben werden, gilt Folgendes:

- a. Bei mehreren Überschreitungen innerhalb eines Gastages ist allein die höchste stündliche Überschreitung an diesem Gastag für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.
 - b. Die höchste stündliche Überschreitung des Gastages nach lit. a), das veröffentlichte spezifische Ausspeiseentgelt für den jeweiligen Gastag und der Überschreitungsfaktor $F_{\text{Ü}}$ werden multipliziert. Das Produkt dieser Rechnung ist die Vertragsstrafe für einen Gastag.
 - c. Für die Berechnung der Vertragsstrafe nach lit. b) wird das spezifische Ausspeiseentgelt herangezogen, das am Gastag der Überschreitung an dem Ausspeisepunkt galt, an dem die Überschreitung stattfand.
 - d. Die spezifischen Ausspeiseentgelte, der Überschreitungsfaktor $F_{\text{Ü}}$ sowie weitere Details zu den Vertragsstrafen lassen sich anhand des jeweils gültigen Preisblatts ermitteln.
 - e. EWE NETZ stellt dem Netzbetreiber Vertragsstrafen grundsätzlich im Monatsraster in Rechnung. Vertragsstrafen werden nur ab einem Gesamtbetrag von fünf Euro in Rechnung gestellt.
4. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Netzbetreibers (insbesondere der Regress für Ansprüche Dritter, die wegen der Überschreitung Ansprüche gegen die EWE NETZ geltend machen).

§ 4 Änderungsvorbehalt

Für Änderungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB-IB) gilt § 59 KoV IV entsprechend.